
S 17 Ar 258/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 Ar 258/97
Datum	22.07.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 481/97
Datum	08.07.1998

3. Instanz

Datum	23.02.2000
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Juli 1998 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist die Gewährung von Anschlussübergangsgeld im Anschluss an eine Rehabilitationsmaßnahme.

Der am 6. August 1949 geborene Kläger nahm vom 13. November 1995 bis zum 9. August 1996 an einer praxisorientierten Reintegrationsmaßnahme für Rehabilitanden (PRR) im Beruflichen Fortbildungszentrum (BFZ) W. teil, die von der Beklagten auf der Grundlage von [§ 16 Abs 1 Nr 3 SGB VI](#) bewilligt worden war (Bescheid vom 27. Oktober 1995). Für diese Zeit erhielt er von der Beklagten Übergangsgeld (Übg). Im Rahmen der Maßnahme absolvierte der Kläger zunächst ein Praktikum bei der B. AG in A. und wechselte zum 18. März 1996 in Abstimmung mit der Beklagten aufgrund größerer Übernahmechancen zum OBI

Bau- und Heimwerkermarkt in G... Nach der Beendigung der PRR-Maßnahme meldete sich der Kläger am 10. August 1996 beim Arbeitsamt W. arbeitslos und stand... wie der Vertreter der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat mitgeteilt hat... erst ab 1997 wieder in einem Beschäftigungsverhältnis.

Am 6. September 1996 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung von... für die Dauer von sechs Wochen nach Abschluss einer berufsaufrehabilitierenden Maßnahme. Er stützte den Antrag auf [Â§ 25 Abs 3 Nr 3 SGB VI](#) und... eine Bescheinigung des BFZ W. vom 15. August 1996 bei, in der es heißt, der Kläger habe die Berufsaufrehabilitation mit Erfolg beendet. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 7. Oktober 1996; Widerspruchsbescheid vom 3. März 1997) und... zur Begründung aus, der Kläger habe die PRR nicht mit Erfolg beendet, weil das Ziel einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht erreicht worden sei. Im Widerspruchsverfahren berief sich die Beklagte hierzu auf eine neue Bescheinigung des BFZ W. vom 17. Januar 1997. Darin wird "wie heute telefonisch besprochen" bestätigt, der Kläger habe die Maßnahme ohne Erfolg beendet, da er nach Maßnahmeende nicht in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen wurde.

Im Klageverfahren hat das SG Nürnberg die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 10. August 1996 für die Dauer von sechs Wochen... in gesetzlicher Höhe zu zahlen (Urteil vom 22. Juli 1997). Das Bayerische LSG hat die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 8. Juli 1998 zurückgewiesen und in... bereinstimmung mit dem SG die Voraussetzung des [Â§ 25 Abs 3 Nr 3 SGB VI](#) bejaht.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision... die Beklagte eine Verletzung des [Â§ 25 Abs 3 Nr 3 SGB VI](#) durch das LSG und... im wesentlichen vor: Im Rahmen der beruflichen Rehabilitation nehme die PRR eine Sonderstellung als neuer und erfolgversprechender Weg zur Integration von behinderten Langzeitarbeitslosen ins Arbeitsleben ein. Besonderes Merkmal sei, daß die Maßnahme von Arbeitgeberverbänden initiiert und mitgetragen werde, indem diese dem Rehabilitanden einen Praktikumsplatz zur Verfügung stellten und ihn bei entsprechender Eignung in ein festes Arbeitsverhältnis übernahmen. Nach sehr guten Anfangserfolgen sei die Vermittlungsquote jedoch Mitte der 90er Jahre auf unter 50 % gesunken. Deshalb habe sich die Frage der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der PRR ([Â§ 13 Abs 1 SGB VI](#)) sowie der Weiterzahlung des... für sechs Wochen nach Maßnahmeende gestellt und bei den Reha-Dezernenten der Bayerischen Landesversicherungsanstalten die Auffassung durchgesetzt, daß von einer erfolgreichen Absolvierung der Maßnahme nicht ausgegangen werden könne, wenn keine Übernahme auf den Praktikumsplatz erfolge. Der Versicherte, dessen Eingliederungschancen sich mangels eines Prüfungszeugnisses durch die PRR nicht erhöht hätten, sei in einem solchen Fall wieder Arbeitssuchender mit Anspruch auf AFG-Leistungen. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn Anhaltspunkte dafür vorlägen, daß innerhalb der Sechs-Wochen-Frist nach Maßnahmeende ein Arbeitsplatz bereitgestellt werde. Im Falle einer Weiterzahlungspflicht der Rentenversicherungsträger bestünde zudem für die Arbeitsverwaltung auch nur ein verminderter Anreiz für intensive

Vermittlungsbemühungen.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Juli 1998 und des
Sozialgerichts Nürnberg vom 22. Juli 1997 aufzuheben sowie die Klage
abzuweisen.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben
zu Recht entschieden, da der Kläger gemäß [Â§ 25 Abs 3 Nr 3 SGB VI](#) einen
Anspruch auf die Weitergewährung von Âbg für die Dauer von sechs Wochen
nach Abschluss der PRR hat. Der Bescheid der Beklagten vom 7. Oktober 1996 in
der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. März 1997 ist rechtswidrig.

Die Voraussetzungen des [Â§ 25 Abs 3 Nr 3 SGB VI](#) sind erfüllt. Maßgebend ist
hier gemäß [Â§ 301 Abs 1 SGB VI](#) die im Zeitpunkt der Antragstellung (6.
September 1996) bis zum 31. Dezember 1997 geltende Gesetzesfassung (vgl
Senatsurteil vom 23. Februar 2000 â [B 5 RJ 6/99 R](#) â zur Veröffentlichung in
BSGE und SozR vorgesehen). Danach wird das Âbg für bis zu sechs Wochen
weiter erbracht, wenn Versicherte im Anschluss an eine abgeschlossene
berufsaufwählende Leistung arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet
haben und zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung stehen. Dies alles trifft
beim Kläger zu. Während der Dauer der neunmonatigen
Rehabilitationsmaßnahme erhielt er von der Beklagten Âbg. Die vom 13.
November 1995 bis zum 9. August 1996 absolvierte PRR-Maßnahme stellte eine
berufsaufwählende Leistung zur Rehabilitation iS von [Â§ 16 Abs 1 Nr 3 SGB VI](#) dar. Im
Anschluss an diese Maßnahme war der Kläger arbeitslos. Er hat sich gemäß
der am 8. August 1996 ausgestellten Bescheinigung des Arbeitsamtes W. auch zum
10. August 1996 beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und stand der beruflichen
Wiedereingliederung zur Verfügung. Entgegen der Ansicht der Beklagten lag im
Falle des Klägers schließlich eine "abgeschlossene" Maßnahme iS des [Â§ 25 Abs
3 Nr 3 SGB VI](#) vor.

1. Abschluss bedeutet, da die vom Rehabilitationsträger gefühlte
Maßnahme mit Erfolg beendet worden ist. Dies ergibt sich aus dem Zweck der
Weitergewährung von Âbg im Falle einer sich an die berufsaufwählende
Maßnahme anschließenden Arbeitslosigkeit. Ein solches Âbg wurde für
notwendig erachtet, weil Rehabilitanden nach dem Abschluss einer Maßnahme
nicht stets sogleich einen Arbeitsplatz fanden, sondern ihnen bei rechtzeitiger
Einleitung der Vermittlungsbemühungen spätestens innerhalb von sechs
Wochen ein geeigneter Arbeitsplatz vermittelt werden konnte. In dieser Situation
sollte der Rehabilitand nicht sofort einem Arbeitslosen gleichgestellt werden (vgl [BT-](#)

[Drucks 7/1237, S 60](#) f zum wortgleichen Â§ 17 Abs 3 des Gesetzes Â¼ber die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974). Wird dagegen eine berufsfÃ¼hrendernde MaÃnahme erfolglos beendet, ist es nicht Aufgabe des fÃ¼r die Rehabilitation zustÃ¤ndigen VersicherungstrÃ¤gers, den arbeitslosen Versicherten Â¼ber die Beendigung der MaÃnahme hinaus zu unterstÃ¼tzen, da die Arbeitslosigkeit in einem solchen Fall in keinem Zusammenhang mit der MaÃnahme steht. Das Risiko der Arbeitslosigkeit fÃ¼llt dann in den Verantwortungsbereich der Arbeitsverwaltung, sofern nicht die Voraussetzungen des [Â§ 25 Abs 3 Nr 4 SGB VI](#) vorliegen und vor Beginn einer erforderlichen weiteren berufsfÃ¼hrendernden Leistung die GewÃ¤hrung von ZwischenÃ¼bergangsgeld in Betracht kommt (vgl zum frÃ¼heren Rechtszustand â [Â§ 1241e RVO](#) â Senatsurteil vom 12. September 1978 â [5 RJ 8/78](#) â [BSGE 47, 51](#), 52 f = SozR 2200 Â§ 1241e Nr 5 S 10; BSG Urteil vom 8. Februar 1979 â [4 RJ 65/78](#) â Breith 1979, 801; Hoppe, Urteilsanmerkung, AuB 1979, 91; ferner Kreikebohm, SGB VI-Komm, 1997, Â§ 25 RdNr 8; VerbandsKomm-SGB VI, Â§ 25 RdNr 10, Stand Januar 1998).

2. Bei der Frage, ob eine berufsfÃ¼hrendernde MaÃnahme erfolgreich oder erfolglos abgeschlossen worden ist, muÃ unterschieden werden, ob die MaÃnahme mit oder ohne PrÃ¼fung geendet hat.

a) BerufsfÃ¼hrendernde MaÃnahmen, die mit einer AbschluÃprÃ¼fung und der entsprechenden Zeugniserteilung enden, sind nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG nur dann erfolgreich abgeschlossen, wenn der Rehabilitand die vorgesehene PrÃ¼fung bestanden hat (vgl Senatsurteile vom 12. September 1978 â [5 RJ 8/78](#) â [BSGE 47, 51](#), 52 f = SozR 2200 Â§ 1241e Nr 5 S 10 und vom 13. September 1978 â [5 RJ 94/77](#) â SozR 2200 Â§ 1246 Nr 32; BSG Urteil vom 8. Februar 1979 â [4 RJ 65/78](#) â Breith 1979, 801). Denn nur dann kann davon ausgegangen werden, daÃ der Versicherte das MaÃnahmeziel erreicht und die vermittelten Kenntnisse und FÃ¤higkeiten tatsÃ¤chlich erworben hat. FÃ¼r einen erfolgreichen AbschluÃ der berufsfÃ¼hrendernden MaÃnahme und die WeitergewÃ¤hrung von Ã¼bg nicht erforderlich ist hingegen, daÃ der Versicherte auÃer dem AusbildungsabschluÃ auch einen entsprechenden Arbeitsplatz gefunden hat. Dies ergibt sich gerade aus der Regelung des [Â§ 1241e Abs 3 RVO](#) bzw [Â§ 25 Abs 3 Nr 3 SGB VI](#) (vgl Senatsurteil vom 13. September 1978 â [5 RJ 94/77](#) â SozR 2200 Â§ 1246 Nr 32).

b) Wenn dagegen die vorgesehene PrÃ¼fung nicht bestanden oder die MaÃnahme vorzeitig abgebrochen wird, kann von einem erfolgreichen AbschluÃ der MaÃnahme keine Rede sein.

c) Anders verhÃ¤lt es sich bei berufsfÃ¼hrendernden MaÃnahmen, die â wie im Fall des KlÃ¤gers â keine AbschluÃprÃ¼fung vorsehen, die das Erreichen des MaÃnahmeziels dokumentiert. Hierbei ist von einem erfolgreichen AbschluÃ dann auszugehen, wenn der Rehabilitand die bewilligte MaÃnahme planmÃ¤Ãig durchlaufen und daran bis zu dem vorgesehenen Ende nachweislich teilgenommen hat (vgl Baumjohann, RehabilitationsmaÃnahmen der Bundesknappschaft â im Blickfeld des Rentenreformgesetzes 1992 und der deutschen Einigung, KompaÃ

1991, 23, 28; Bayerlein/Engelbrecht/ Meyer/Wiesel, Die
Ärztbergangsgeldvorschriften, MittLVA Oberfr 1992, 589, 609; Ebenhäufig in
Gemeinschaftskomm-SGB VI, Â§ 25 RdNr 70, Stand Oktober 1999; RÄmer in
Hauck, SGB VII-Komm, K Â§ 50 RdNr 13, Stand April 1998). Ebenso wie bei
Maßnahmen, die mit einer Prüfung abschließen, ist es für einen erfolgreichen
Abschluss nicht erforderlich, daß der Rehabilitand im Anschluß an die
Maßnahme in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen wird.

Hiervon ausgehend sind die tatsächlichen Erfordernisse eines erfolgreichen
Abschlusses beim Kläger erfüllt. Nach den nicht mit zulässigen
Verfahrensregeln angegriffenen und damit für den erkennenden Senat
bindenden ([Â§ 163 SGG](#)) Feststellungen des LSG hat der Kläger bis zu dem
vorgesehenen Maßnahmeende am 9. August 1996 an allen im Rahmen der PRR-
Maßnahme vorgesehenen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten
"erfolgreich" teilgenommen. Da das LSG zur Ergänzung des Tatbestandes
zulässigerweise auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Rechtszüge und der
Beklagtenakte Bezug genommen hat, konnte der Senat außerdem auf diese Akten
zurückgreifen. Daraus ergibt sich kein Anhalt für eine vorzeitige Beendigung
oder etwa lange unentschuldigte Fehlzeiten. Derartige Hinweise finden sich
insbesondere nicht in den qualifizierten Zeugnissen der Praktikumsbetriebe B. AG
und OBI Bau- und Heimwerkermarkt vom 8. Februar 1996 bzw 9. August 1996 (vgl
Bl 44 und 45 der Akten des SG). Im Gegenteil heißt es im Zeugnis des OBI Bau-
und Heimwerkermarktes, der Kläger habe die ihm anvertrauten Aufgaben immer
zur vollsten Zufriedenheit erledigt; durch Personalüberbestand habe er leider
nicht in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden können. Die
ordnungsgemäße Erfüllung des Ausbildungsplanes ergibt sich auch aus der
Bescheinigung des BFZ W. vom 15. August 1996 (vgl Bl 152 der Verwaltungsakten
der Beklagten). Diese Feststellungen stehen nicht in Widerspruch zu dem Inhalt der
Bescheinigung des BFZ W. vom 17. Januar 1997 (vgl Bl 163 der Verwaltungsakten
der Beklagten). Denn sie enthält keine Angaben dahingehend, daß der Kläger
nicht bis zum Ende des Ausbildungsplans ordnungsgemäß an der Maßnahme
teilgenommen habe, sondern beurteilt lediglich deren Ablauf wie mit der
Beklagten telefonisch besprochen nachträglich als erfolglos. Insoweit handelt
es sich jedoch um eine Wertung, die ausdrücklich allein damit begründet wurde,
daß der Kläger nicht in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen worden sei.
Da dieser Umstand indessen entscheidungsunerheblich ist, kann auch der Wertung
des BFZ nicht gefolgt werden.

Die Erlangung eines Arbeitsplatzes konnte im Falle des Klägers auch nicht unter
Berücksichtigung der gegebenen Umstände Kriterium für einen erfolgreichen
Abschluss der berufsfördernden Maßnahme sein. Die Bewilligung der
Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation war im Bescheid vom 27. Oktober 1995
auf [Â§ 16 Abs 1 Nr 3 SGB VI](#) gestützt und sollte somit der beruflichen Anpassung,
Fortbildung, Ausbildung oder Umschulung des Klägers dienen. Dies bedeutet
generell gesehen nicht, daß die bewilligte Maßnahme nur dann erfolgreich
abgeschlossen war, wenn der Kläger anschließend einen Arbeitsplatz erlangte.
Daran änderten auch die konkreten Umstände nichts. Im Bescheid vom 27.
Oktober 1995 heißt es lediglich, dem Kläger werde als berufsfördernde Leistung

zur Rehabilitation eine Maßnahme zur beruflichen Integration ([Â§ 16 Abs 1 Nr 3 SGB VI](#)) bewilligt; die Leistung werde in der Ausbildungseinrichtung BFZ W. durchgeführt (vgl BI 37 der Verwaltungsakten der Beklagten). Über den Wortlaut des Bewilligungsbescheides hinaus bestand zwischen den Beteiligten zwar Einigkeit, daß der Kläger beim BFZ W. an einem theoretischen Unterricht sowie in einem Betrieb an einem Praktikum teilnehmen sollte, um ihn in das Berufsleben zu reintegrieren. Daß der Kläger nach der Maßnahme einen bestimmten Arbeitsplatz im Praktikumsbetrieb oder anderswo erlangte, mag entsprechend der Beschreibung der PRR-Maßnahme durch das BFZ (vgl BI 39 ff der Akten des SG) das erstrebte Ziel der Beteiligten gewesen sein. Als entscheidenden Umstand für den erfolgreichen Abschluß der Maßnahme ist dieses Bestreben aber nach dem vom LSG zur Ergänzung des Tatbestandes in Bezug genommenen Inhalt aller Akten weder ausdrücklich noch andeutungsweise als eine Bedingung oder Auflage (vgl [Â§ 32 SGB X](#)) Gegenstand des Bewilligungsbescheides geworden. Ob eine derartige Vorgehensweise zulässig gewesen wäre, hatte der Senat nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024